

GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG **C**
BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN



Konstitutionelle Fragen

Freiheit, Sicherheit und Justiz

Gleichstellung der Geschlechter

Rechts- und Parlamentarische Angelegenheiten

Petitionen

Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG





GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE
FACHABTEILUNG C: BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE
ANGELEGENHEITEN

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der Europäischen Union

ZUSAMMENFASSUNG

Abriss

Diese Studie behandelt die Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU. Im Hinblick auf mögliche Ideen für einen solchen Raum werden in der Studie Schlüsselkonzepte untersucht und Aspekte strafgerichtlicher Verfahren verglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten werden voneinander unabhängige Konzepte, die in Anlehnung an die Ergebnisse der Studie entwickelt wurden, untersucht.

Das vorliegende Dokument wurde vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in Auftrag gegeben.

AUTOR

Dr. Marianne L. Wade, vom Institute of Judicial Administration (Institut für Gerichtliche Verwaltung), Universität Birmingham in Zusammenarbeit mit dem Institut für Migrations- und Sicherheitsstudien, Berlin

VERANTWORTLICHER BEAMTER

Udo Bux
Fachabteilung – Bürgerrechte und Konstitutionelle Angelegenheiten
Europäisches Parlament
B-1047 Brüssel
E-Mail: poldep-citizens@europarl.europa.eu

SPRACHFASSUNGEN

Original: EN
Zusammenfassung: DE, FR

ÜBER DEN HERAUSGEBER

Kontakt zur Fachabteilung oder Bestellung des monatlichen Newsletters: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Redaktionsschluss: Januar 2014

Quelle: Europäisches Parlament
© Europäische Union, 2014

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/studies.html>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Studie soll einen Beitrag zu der Diskussion über die Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU leisten. Wie vom LIBE-Ausschuss vorgesehen, steht zunächst der Begriff der schweren Straftat im Mittelpunkt, ein Konzept, mit dem möglicherweise die gesetzmäßige sachliche Zuständigkeit eines solchen Raums definiert werden könnte. Das Konzept der schweren Straftat ist in den Mitgliedstaaten kein juristisches Konzept, weshalb die Prüfung des Konzepts, besonderer Verfahren und weiterer Maßnahmen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen keine zufriedenstellende Definitionsbasis für eine Entwicklung in der EU darstellt. Es ist klar, dass das Konzept autonom definiert und eine andere Definitionsbasis gefunden werden muss, so dass der materielle Anwendungsbereich eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU definiert und begrenzt wird.

In den Mitgliedstaaten gibt es eine Reihe spezialisierter Behörden, damit bestimmte Straftaten zentralisiert behandelt werden können. Dies kann dahingehend gedeutet werden, dass solche Straftaten einer besonderen Behandlung bedürfen. Die Straftaten, für die es häufig zentralisierte Strukturen auf einzelstaatlicher Ebene gibt, sind jedoch klassischerweise grenzübergreifende Verbrechen wie Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Cyberkriminalität einerseits und Geldwäsche und Finanzdelikte andererseits. Im Hinblick auf die Erstellung von Indikatoren für einen europäischen Rechtsraum lässt dieses Ergebnis daher keinen Schluss auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen außer denen, die bereits in Erwägung gezogen werden, zu. Aus den Ergebnissen ist kein eindeutiges Spezialisierungsmuster erkennbar, das die Entwicklung eines theoretischen Ansatzes für den erforderlichen materiellen Inhalt eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU hätte unterstützen können.

Weiterhin hat eine Untersuchung der spezialisierten Verfahren in den Mitgliedstaaten ergeben, dass diese in der Regel darauf abzielen, Ressourcen des Strafrechtssystems frei zu setzen und diese für schwere Straftaten in „normalen Verfahren“ einzusetzen. Es handelt sich also dabei nicht um gesonderte Verfahren, die auf Straftaten angewendet werden, die als besonders schwerwiegend angesehen werden (und somit auch zu deren Bestimmung eingesetzt werden könnten). In wenigen Mitgliedstaaten ist der Einsatz bestimmter, spezialisierter, eher zwingender Ermittlungsmethoden nur bei Straftaten zulässig, die als besonders schwerwiegend gelten.

Es ist also leider nicht möglich, eine rechtsvergleichende Analyse der Praktiken in den Mitgliedstaaten zur Erstellung der Indikatoren für eine vertretbare Reichweite eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU heranzuziehen. Dieser darf sich eindeutig nur auf Straftaten beziehen, bei denen ein besonderer Bedarf für supranationales Eingreifen besteht, es scheint aber, als bedürfe die Eingrenzung dieses Bereichs einer autonom erstellten Definition. In der Studie wird davon ausgegangen, dass eine solche Definition in vertretbarer Weise zwei große Bereiche der Kriminalität umfassen kann. Einerseits handelt es sich hierbei um Straftaten, durch die die EU selbst zum Opfer wird (und somit auch alle EU-Bürger gleichermaßen zum Opfer werden), andererseits um Straftaten, die in irgendeiner Form grenzüberschreitende Kriminalität unterstützen, weshalb die EU moralisch verpflichtet ist, zu handeln. Letzteres ist vor allem dann der Fall, wenn die von der Union gewährten Freiheiten zu illegalen Zwecken missbraucht werden. Dabei handelt es sich um die gemeinsamen Werte der Union als Gemeinschaft und somit um ein Gut, das strafrechtlich geschützt werden muss.

Der Einsatz von Mitteln der Strafgerichtsbarkeit erfolgt im Einklang mit europäischen Traditionen ausschließlich als Ultima Ratio. Bevor entschieden werden kann, ob ein Raum

der Strafgerichtsbarkeit in der EU der ordnungsgemäße rechtliche Rahmen für die Verhandlung bestimmter Strafsachen ist, muss eine eingehende Prüfung der Bereiche, in denen Verstöße vorliegen, sowie auch der Verhältnismäßigkeit bezüglich des Einsatzes supranationaler Mittel der Strafgerichtsbarkeit bei diesen Verstößen stattfinden. Außerdem ist zu prüfen, ob der Grundsatz der Subsidiarität Anwendung findet.

Die an Traditionen gebundenen Rechte des Einzelnen und die Verfahrensrechte variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten stark und sind sehr vielfältig, was nicht überraschend ist. Eine Vergleichsanalyse der Rechte, die als grundlegend gelten, führt zu einer langen Liste, und selbst konkrete Rechte, wie der Anspruch auf rechtliches Gehör, weisen in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten der EU grundlegende Unterschiede auf. Aus diesem Grund ist es schwierig, aus einer solchen Vergleichsanalyse Schlussfolgerungen für einen Raum der Strafgerichtsbarkeit in der EU zu ziehen. Wenn jedoch ein EU-Strafjustizsystem den Unionsbürgern dienen soll, sollten deren Erwartungen an Strafjustizsysteme und die dazugehörigen Verfahren im Mittelpunkt stehen. Angesichts der hohen Priorität, die vielen Rechten und teils strikten Durchsetzung dieser Rechte zuerkannt wird – z. B. Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisstücken – spricht vieles für die Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU als einen Bereich mit hohen Standards und bewährter Praxis. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte die EU zu einem konstitutionellen Schlupfloch werden, in dem Bürger wichtiger Rechte beraubt werden, und sich für Argumente der Unrechtmäßigkeit angreifbar machen.

Strafrechtliche Ermittlungen stellen in den Mitgliedstaaten komplexe Abläufe dar. Bei schweren Straftaten scheint es jedoch so, dass die strafrechtlichen Ermittlungen de facto unter der Leitung (oder zumindest der Mitwirkung) der Staatsanwaltschaft geführt werden. Die allermeisten Justizsysteme erkennen Staatsanwälten den gesetzlichen Status des leitenden Ermittlers zu, und bei schweren Straftaten wird dies auch in der Praxis widerspiegelt. Strafrechtliche Ermittlungen werden aber nicht ausschließlich als Aufgabe der staatlichen Behörden verstanden. Eine beträchtliche Zahl der Mitgliedstaaten gesteht Angeklagten und/oder deren Rechtsbeistand Mitwirkungsrechte zu, und einige Staaten räumen auch den Opfern formelle Rechte ein. Bei der Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU ist es wichtig, dass diese Interessen nicht einfach übersehen werden, denn sie werden bei den Erwartungen der Bürger an die Justiz eine wichtige Rolle spielen.

Die Länge der Haftstrafen, die Bürgern auferlegt werden kann, variiert in den Mitgliedstaaten erheblich, was zeigt, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, was ein Staat seinen Bürgern nach Recht und Gesetz auferlegen kann. Es ist schwer vorstellbar, dass sich hierzu in naher Zukunft eine gemeinsame Auffassung entwickeln wird. Mangelhafte Strafvollzugsbedingungen sind eine allzu häufige Erscheinung in der EU. Eine beträchtliche Anzahl der Mitgliedstaaten halten Bürger unter mangelhaften Strafvollzugsbedingungen fest, die bisweilen gegen die Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen oder die vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter scharf kritisiert werden. Dadurch wird das gegenseitige Vertrauen der Angehörigen der Strafrechtsberufe in das System anderer Mitgliedstaaten untergraben, das die Grundlage für gegenseitige Anerkennung bilden sollte. Im Hinblick auf einen Raum der Strafgerichtsbarkeit in der EU, der den Unionsbürgern und deren Auffassung von Justiz dienen soll, ist dies ein Thema, das schnellstmöglich angegangen werden muss.

In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten muss ein Angeklagter von einem Rechtsbeistand vertreten werden, wenn gegen ihn ermittelt und/oder er wegen einer schweren Straftat angeklagt wird oder ihm eine hohe Strafe droht. In anderen Mitgliedstaaten ist es

erforderlich, dass schutzbedürftige oder festgehaltene Verdächtige von einem Rechtsbeistand vertreten werden. In Anlehnung an die üblichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten spricht also vieles dafür, dass bei europäischen Fällen ein Rechtsbeistand zwingend erforderlich ist. Folglich wird solch Rechtsbeistand üblicherweise von dem jeweiligen Staat bezahlt, wobei die Methoden, mit denen dies durchgesetzt wird, unterschiedlich sind. Jugendliche Angeklagte werden grundsätzlich anders behandelt als erwachsene Verdächtige und Straftäter. Das Alter, ab dem ein Kind strafrechtlich belangt werden kann, variiert erheblich. Eine eindeutige EU-Definition der Frage, in welcher Form strafrechtliche Maßnahmen jugendliche Angeklagte betreffen und wer genau davon betroffen sein wird, muss autonom entwickelt werden.

Grundsätzlich wird in der Studie dargelegt, dass die Unionsbürgerschaft ein Schlüsselaspekt für die Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU ist: Hierbei ist die Grundidee, dass gewisse Interessen der Bürger ausschließlich von der EU geschützt werden können. Für eine verantwortungsvolle Regierungsführung bedarf es demnach eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU mit einem begrenzten Anwendungsgebiet bei erheblichen Straftaten. Für die ordnungsgemäße Entwicklung eines solchen Raums ist es jedoch von größter Wichtigkeit, dass Unionsbürger als potenziell Begünstigte dieses Raums anerkannt werden. Unionsbürger sind aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft konstitutioneller Rechtsinhaber mit berechtigten Erwartungen an das Justizsystem und insbesondere an das Strafrechtssystem. Jedes System, das diesen Grundgedanken auf das Konzept der wirksamen Strafverfolgung reduziert, beschneidet somit in nicht vertretbarer Weise die Idee einer Staatsbürgerschaft, wie sie in der europäischen Tradition definiert wird. Zweifellos ist wirksame Strafverfolgung ein wichtiger Aspekt für die Bürger, aber es ist bei weitem nicht der einzige. Vorstellungen von Gerechtigkeit, Persönlichkeitsrechten, der Interessen der Opfer und der Gesellschaft spielen bei Strafrechtsverfahren eine ebenso große Rolle. Die Kritik an den bisherigen Entwicklungen im Bereich des EU-Strafrechts deutet darauf hin, dass diese Aspekte, insbesondere in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, unverhältnismäßig oft vernachlässigt, wenn nicht sogar ganz übersehen werden. Die Grundidee, dass ein Raum für Strafgerichtsbarkeit in der EU den Unionsbürgern und auch einzelnen Bürgern (und somit Rechtsinhabern) dienen soll, auch wenn sie durch einige dieser Mittel in eine prekäre Lage gebracht werden, wird als sinnvolles Korrektiv für die weitere Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in EU gesehen.






GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

FACHABTEILUNG C BÜRGERRECHTE UND KONSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN

Rolle

Die Fachabteilungen sind Forschungsreferate, die Ausschüsse, interparlamentarische Delegationen und andere parlamentarische Einrichtungen beraten.

Politikbereiche

-  Konstitutionelle Fragen
-  Freiheit, Sicherheit und Justiz
-  Gleichstellung der Geschlechter
-  Rechts- und Parlamentarische Angelegenheiten
-  Petitionen

Dokumente

Siehe Website des Europäischen Parlaments:
<http://www.europarl.europa.eu/studies>

BILDNACHWEISE: iStock International Inc.



ISBN 978-92-823-5299-1

doi: 10.2861/49761



Amt für Veröffentlichungen